

Aktualisierung: Nichterscheinen eines Patienten zum Termin – Ausfallhonorar wegen Annahmeverzuges oder in Form von Schadensersatz?

Die Frage, ob ein Arzt bei Nichterscheinen eines Patienten zu einem vereinbarten Termin auch ohne Honorarvereinbarung einen Honoraranspruch hat, wird in der Rechtsprechung nicht einheitlich beantwortet. Da die einschlägigen Rechtsstreitigkeiten wegen der geringen Streitwerte in der Regel beim Amtsgericht enden, wurde die kontroverse Rechtsprechung bisher auch nicht durch Obergerichte gebündelt. Von einer Bündelung kann auch weiterhin keine Rede sein, jedoch ist inzwischen immerhin eine Entscheidung eines Oberlandesgerichts (OLG Stuttgart, Urt. v. 17.04.2007 – Az.: 1 U 154/06) zum vorliegenden Fragenkreis ergangen. Auch wenn sich die Untergerichte diese Entscheidung zum Vorbild nehmen, haben die Psychotherapeuten dennoch genügend Aussicht auf einen finanziellen Ausgleich für den reservierten und vom Patienten nicht wahrgenommenen Termin.

Bislang scheinen Psychotherapeuten erst eine Klage wegen Honorarausfalls angestrengt zu haben (AG Mainz, 23.09.2003 – Az.: 81 C 221/03). Häufiger haben in der Vergangenheit andere Arztgruppen, insbesondere einige Zahnärzte versucht, das wegen Nichterscheinens ausgefallene Honorar gerichtlich durchzusetzen.

Ursprünglich ging es dabei um den Anspruch auf eine in der damaligen Gebührenordnung vorgesehene Verweilgebühr, die teilweise gem. §§ 611, 612 BGB in Verbindung mit der zahnärztlichen Gebührenordnung zuerkannt (LG München II, Urt. v. 08.11.1983, NJW 1984, 671) und teilweise aberkannt wurde (AG München, Urt. v. 13.08.1990, NJW 1990, 2939 - Az.: 1141 C 19971/90).

Heute geht es vorrangig um Ansprüche aus § 615 BGB wegen Annahmeverzuges des Patienten. Daneben kommt auch ein Schadensersatzanspruch aus § 280 Abs. 1 BGB wegen der Verletzung einer Nebenpflicht aus dem Behandlungsvertrag in Betracht.

1. Anspruch aus § 615 S. 1 BGB wegen Annahmeverzuges des Patienten

Nach § 615 S. 1 BGB kann der Dienstverpflichtete die vereinbarte Vergütung verlangen, ohne zur Nachleistung verpflichtet zu sein, falls der Dienstverpflichtete mit der Annahme der Dienste in Verzug gerät. Er muss sich lediglich den Wert desjenigen anrechnen lassen, was er infolge des Unterbleibens der Dienstleistung erspart oder zu erwerben böswillig unterlässt, § 615 S. 2 BGB.

Ob ein Annahmeverzug vorliegt, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften (§§ 293 ff. BGB). Da weder ein tatsächliches Leistungsangebot des Arztes gem. § 294 BGB noch ein wörtliches Leistungsangebot nach § 295 BGB vorliegt, wenn der Patient gar nicht erst in der Praxis erscheint, hängt der Annahmeverzug von der Anwendbarkeit des § 296 BGB ab. Denn nach dieser Norm ist ein Leistungsangebot entbehrlich, wenn die Leistung kalendermäßig bestimmt ist. Es müsste also die Vereinbarung eines Behandlungstermins als "kalendermäßige Bestimmung" der Leistung anzusehen ist.

In vielen Fällen ist eine kalendermäßige Bestimmung, damit ein Verzug des Patienten durch Nichterscheinen und folglich auch ein Vergütungsanspruch des Arztes nach §§ 615 S. 1, 611 BGB bejaht worden: Ein auf mehrere Stunden angesetzter Termin zur zahnärztlichen Behandlung wird nicht wahrgenommen (LG Dortmund, Urt.v.12.11.1992, MedR 1993, 394 - Az.: 17 S 175/92 sowie AG Fulda, 16.05.2002, Arzt u. Recht 2003, 167 – Az.: 34 C 120/02; AG

Bremen, Urt. v. 02.06.1995, NJW-RR 1996, 818 - Az.: 24 C 72/95), der Patient erscheint nicht zur kieferorthopädischen (LG Konstanz, Urt. v. 27.05.1994, NJW 1994, 3015 - Az.: 1 S 237/93) oder krankengymnastischen Behandlung (AG Osnabrück, Urt. v. 13.05.1987, NJW 1987, 2935 Az.: 7 C 322/87) oder zu einem Zahnarzttermin, was beim Zahnarzt zu einer Wartezeit von 30 Minuten führt (AG Bad Homburg, Urt. v. 15.06.1994, MDR 1994, 888 - Az.: 2 C 3838/93). Aus neuerer Zeit ist außerdem zu nennen das Nichterscheinen zu einem 7 Monate im voraus vereinbarten Termin für eine ambulante Operation (LG Itzehoe, 06.05.2003, juris – Az.: 1 S 264/02).

Die Gerichte waren in den oben angeführten Entscheidungen jeweils der Auffassung, dass die Frage, ob eine "kalendermäßige Bestimmung" vorliegt, dem Arzt somit ein Vergütungsanspruch zusteht oder nicht, nicht schematisch zu beantworten sei.

Ist die Praxis so durchorganisiert, dass die Ärzte mit längeren Terminsvorläufen arbeiten und den jeweiligen Patienten im voraus auf einen Termin bestellen, der wegen der Dauer der Behandlung eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen kann und zu dem kein anderer Patient gleichzeitig bestellt wird, so ist die Leistung im Sinne des § 296 BGB kalendermäßig bestimmt. Bei einer solchen Terminabsprache richten sich Arzt und Patient auf eine Behandlung zu diesem Termin ein; der Arzt nimmt sich für die Terminsstunde Zeit. Erscheint der Patient nicht, gerät er in Annahmeverzug und muss dem Arzt das Honorar für den nicht eingehaltenen Arzttermin gem. § 615 S. 1 BGB zahlen. Dies gilt selbst dann, wenn der Patient den Termin kurzfristig absagt, denn gerade wenn ein Arzt mit längeren Terminsvorgaben arbeitet, fällt es schwer, auf die Schnelle ersatzweise Patienten zu finden.

Vergeben die Ärzte dagegen die Termine in Praxen, die überlaufen sind, zwei- oder dreifach, was zur Folge hat, dass der Patient trotz Terminvergabe oftmals stundenlang im Wartezimmer warten muss, bis der Arzt die früher eingetroffenen Patienten zu Ende behandelt hat, kann der Arzt bei Nichterscheinen eines Patienten ohne weiteres auf andere Patienten zurückgreifen. In solchen Praxen entsteht durch den Ausfall eines Patienten kein Leerlauf. Legt der Arzt somit seine Patiententermine in der Weise fest, dass er mehrere Patienten zur selben Zeit bestellt, weil er von der einen oder anderen Terminabsage ausgeht, so dient die jeweilige Terminvereinbarung lediglich der Vermeidung von überlangen Wartezeiten. In einem solchen Fall ist § 296 BGB nicht einschlägig.

Vereinbaren Psychotherapeuten mit ihren Patienten einen Termin - und sei es nur für das Erstgespräch -, ist eine kalendermäßige Bestimmung im Sinne von § 296 BGB und damit bei Nichterscheinen des Patienten zu diesem Erstgespräch entsprechend der oben angeführten Urteile ein Annahmeverzug anzunehmen. Der Termin wird ausschließlich für diesen Patienten freigehalten. Der Patient kann ohne weiteres erkennen, dass stets nur ein Patient bestellt wird und deshalb die Behandlung pünktlich beginnt, so dass der Termin wegen der Art der Behandlung eingehalten werden muss. Da Arzt und Patient in diesem Fall ausdrücklich pünktliche Behandlung bzw. pünktliches Erscheinen vereinbaren, ist die Terminbestimmung verbindlich (vgl. hierzu Natter - Der Annahmeverzug des Patienten, MedR 1985, 258 (259), der ebenfalls annimmt, dass Psychotherapeuten einen Termin regelmäßig ausschließlich für einen Patienten freihalten und deshalb bei Nichterscheinen zu diesem Termin ihr Ausfallhonorar geltend machen können). Ein Psychotherapeut hat - anders als z.B. Allgemeinmediziner - regelmäßig nicht die Möglichkeit, andere Patienten anstelle des ausgebliebenen zu behandeln; er kann den Einkommensverlust nicht wieder ausgleichen.

Soweit die eine der beiden zu findenden Auffassungen der Rechtsprechung.

Ähnlich zahlreich sind die Gerichte, die in einschlägigen Fällen die Anwendbarkeit des § 615 BGB verneinen, allerdings mit wenig überzeugenden Begründungen.

Das AG Rastatt (Urt.v.12.01.1995, NJW-RR 1996, 817 - Az.: 1 C 391/94) ist der Ansicht, dass es am Annahmeverzug fehle, weil der Arzt die von ihm zu erbringende Leistung dem Patienten nicht angeboten habe. Das Angebot sei nicht überflüssig gewesen, weil die Vereinbarung eines Behandlungstermins keine Bestimmung der Leistungszeit sei, nicht einmal dann, wenn der Patient von einer Arzthelferin vorsorglich noch einmal an den Termin erinnert worden sei.

Das AG Rastatt begründet die Unanwendbarkeit des § 615 BGB weiter damit, dass es bei Arztverträgen jederzeit möglich sei, nach § 627 Abs. 1 BGB außerordentlich zu kündigen (so auch LG Hannover, Urt. v. 11.06.1998, NJW 2000, 1799 – Az.: 19 S 34/97). Das unentschuldigte Fernbleiben eines Patienten sei als solche außerordentliche Kündigung anzusehen.

Auch andere Gerichte wollen im Zweifel davon ausgehen, dass durch die Terminabsprache lediglich ein zeitgemäßer Behandlungsablauf gesichert werden soll (AG Kenzingen, Urt. v. 22.03.1994, MDR 1994, 553 - Az.: C 533/93; AG Calw, Urt. v. 16.11.1993, NJW 1994, 3015 - Az.: 4 C 762/93; AG München, Urt. v. 13.08.1990, NJW 1990, 2939 - Az.: 19971/90).

Das AG Dieburg vertritt in seinem Urteil vom 04.02.1998 (NJW-RR 1998, 1520 - Az.: 21 C 831/97) die Auffassung, die Reservierung eines Arzttermins sei einseitig an den Vorstellungen des Patienten orientiert, so dass es schon an zwei sich entsprechenden Willenserklärungen fehle.

All diese Begründungen überzeugen nicht, sind aber jedenfalls für die Terminvereinbarung mit einem Psychotherapeuten nicht einschlägig. Der Patient gerät ja gerade deshalb in Verzug, weil wegen seines Fernbleibens der gesicherte Behandlungsablauf nicht möglich ist (so auch Schneider, Tendenzen und Kontroversen in der Rechtsprechung - Verzugshaftung in der ärztlichen Bestellpraxis -, MDR 1999, 193 (194)). Bestelltermine dienen nicht lediglich dem reibungslosen Praxisablauf, sondern werden in den meisten Fällen sogar vom Patienten, der einkommenslose Wartezeiten vermeiden will, erbeten, weil für ihn beruflich Zeit gleich Geld ist.

Das Vorbringen des AG Rastatt, das im Fernbleiben des Patienten eine außerordentliche Kündigung sieht, ist abwegig. Die Kündigung ist eine empfangsbedürftige Willenserklärung. Der wartende Arzt kann nicht wissen, ob der Patient einen Unfall erlitten oder verschlafen hat, also nicht gekündigt hat, oder ob er überhaupt nicht mehr kommen, also kündigen will (so auch AG München, Urt. v. 11.11.1998, VuR 1998, 421 (422) - Az.: 212 C 19976/98). Abgesehen davon könnte eine durch bloßes Nichterscheinen angenommene Kündigung zu einem Ersatzanspruch wegen einer vertraglichen Nebenpflichtverletzung führen, weil es der Patient dann schuldhaft unterlassen hätte, den Arzt über die Kündigung in Kenntnis zu setzen.

Diese Position sieht sich nun gestärkt durch die eingangs erwähnte Entscheidung des OLG Stuttgart. Das Gericht äußert Zweifel an der Anwendbarkeit des § 615 S. 1 BGB und verweist zum einen auf den Wegfall der Verweilgebühr. Außerdem ergebe sich ein Widerspruch zu dem jederzeitigen Kündigungsrecht des Patienten (§§ 621 Nr. 5, 627 BGB) und dem Zweck der Terminvereinbarung. Das letztgenannte Argument versucht das Gericht mit dem Hinweis auf die oftmals langen Wartezeiten der Patienten zu stützen, die ebenfalls keinen Ersatz des Verdienstausfalls erlangen könnten (OLG Stuttgart, Urt. v. 17.04.2007, juris Rn. 11 – Az.: 1 U 154/06). Insbesondere dieses Argument geht fehl, da es die Differenzierung zwischen Be-

stellpraxis und „überbuchter“ Praxis vermissen lässt. Zweck der Terminvereinbarung ist in den Fällen der Bestellpraxis gerade, dem Patienten einen exklusiven Zeitraum ohne Wartezeit zu verschaffen, so dass von einer kalendermäßigen Bestimmung auszugehen ist.

Auch im Übrigen ist die Argumentation des OLG Stuttgart wenig überzeugend und weist zudem die Besonderheit auf, dass der klagende Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurg die Bezahlung der - entgegen seiner Bitte erst 4 Stunden vor dem Termin abgesagten - Behandlung verlangte, obwohl die Behandlung gleichzeitig mit der Absage auf einen anderen Termin verlegt worden war. Daher hält das Gericht die Frage der Anwendbarkeit des § 615 S. 1 BGB in dem zur Entscheidung anstehenden Fall letztlich nicht für entscheidungserheblich. Der Patient habe nicht in Annahmeverzug geraten können, da der vereinbarte Termin zuvor einvernehmlich verlegt worden sei (OLG Stuttgart, Urt. v. 17.04.2007, juris Rn. 12 – Az.: 1 U 154/06). Streng genommen stellt sich nach dieser Entscheidung die Frage eines möglichen Annahmeverzuges damit überhaupt nur, wenn die vereinbarte ärztliche Dienstleistung vom Patienten weder zum zunächst vereinbarten noch zu einem anderen Termin in Anspruch genommen wird.

Dies ist jedoch insofern fraglich, als dass die Arzthelferin schließlich nichts anderes tun kann, als die Absage entgegen zu nehmen, wenn jemand bereits vor dem vereinbarten Termin endgültig ankündigt, den Termin nicht wahrzunehmen. Hier kann es an sich keinen Unterschied machen, ob der Patient sang- und klanglos nicht zum Termin erscheint oder viel zu knapp ankündigt, nicht zu erscheinen. In Betracht kommt eher, die Absage des Termins als Kündigung nach § 627 BGB auszulegen. Ist diese unangemessen kurzfristig, ist man im Bereich möglicher Schadensersatzansprüche nach § 280 Abs. 1 BGB wegen der Verletzung einer Nebenpflicht (s. u. 2.).

Aufgrund der wenig überzeugenden Argumente der Vertreter der Position, die einen Honoraranspruch aus § 615 BGB verneinen, und der Tatsache, dass das OLG Stuttgart sich abschließend nicht zu dieser Frage geäußert hat, spricht vieles dafür, dass im Streitfall ein Psychotherapeut einen Vergütungsanspruch für ausgefallenes Honorar erfolgreich gerichtlich durchsetzen kann. Die Voraussetzungen des § 615 BGB liegen vor, da im Psychotherapeutenbereich Termine - auch für Erstgespräche - nach Datum und Uhrzeit vereinbart werden und der Psychotherapeut deshalb eine bestimmte Behandlungszeit nur für diesen Patienten reserviert.

2. Schadensersatzanspruch aus § 280 Abs. 1 BGB

In Betracht kommt auch ein Anspruch auf Schadensersatz wegen der Verletzung einer Nebenpflicht aus dem Behandlungsvertrag, wenn ein Patient zu einem für ihn exklusiv reservierten Termin nicht erscheint.

Das Landgericht Hannover (Urt. v. 11.06.1998, NJW 2000, 1799 - Az.: 19 S 34/97) hat im Fall eines Patienten, der einen auf dreieinhalb Stunden angesetzten Zahnarzttermin nicht wahrgenommen hat, den Honoraranspruch auf das Institut der positiven Vertragsverletzung (heute § 280 Abs. 1 BGB) gestützt. Wenn der Patient schuldhaft einen fest vereinbarten Termin für eine länger dauernde Behandlung versäume, stehe dem Arzt ein Anspruch auf Schadensersatz wegen Verletzung einer Nebenpflicht aus dem Behandlungsvertrag zu.

Auch das Amtsgericht München hat in seinem Urteil vom 30.06.1993 (NJW 1994, 3014 - Az.: 251 C 7173/93) entschieden, dass dem Arzt gegen einen Patienten, der zu einem ambulanten chirurgischen Eingriff ohne die Operationsunterlagen erscheint, so dass die Operation

nicht durchgeführt werden kann, ein Anspruch für das ausgefallene Honorar aus positiver Vertragsverletzung zusteht. Der Patient war zuvor ausdrücklich darum gebeten worden, die Unterlagen mitzubringen.

Das bereits zitierte OLG Stuttgart hat nun den Blick auf den geltend gemachten Schaden gelenkt, nachdem es zunächst zügig Pflichtverletzung und Verschulden bejaht hat: Der Patient habe durch seine Absage 4 Stunden vor dem vereinbarten Termin in einer Bestellpraxis und zudem entgegen der ausdrücklichen Bitte des Arztes auf dem Anamnesebogen, Absagen bis spätestens 24 Stunden vor dem vereinbarten Termin mitzuteilen, schuldhaft eine Nebenpflicht aus dem Behandlungsvertrag verletzt (Urt. v. 17.04.2007, juris Rn. 15 – Az.: 1 U 154/06).

Letztlich gescheitert ist der klagende Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurg jedoch an Darlegung und Beweis eines Schadens. Den Vortrag des Klägers, er betreibe eine Praxis mit längerem Terminvorlauf und vergebe jeden Termin nur einmal, ließ das Gericht nicht genügen. Vielmehr verlangte es den Nachweis, dass sich ein anderer Patient um einen kurzfristigen Termin bemüht hat, aber abgewiesen werden musste, oder dass es zumindest wahrscheinlich ist, dass bei Einhaltung der 24-Stunden-Frist der Termin an einen anderen Patienten hätte vergeben werden können (OLG Stuttgart, Urt. v. 17.04.2007, juris Rn. 23 f. – Az.: 1 U 154/06). Dieser Nachweis ist dem Arzt gerade deshalb nicht gelungen, weil nach seinem eigenen Vortrag bei seiner Praxisgestaltung Terminvergaben von einem Tag auf den anderen nicht typisch sind. Der Arzt hätte also auch bei pflichtgemäß-rechtzeitiger Absage den Termin an keinen anderen Patienten vergeben können, so dass ihm kein Schaden (entgangener Gewinn, § 252 BGB) entstanden ist.

Es ist also eine dem typischen Geschehen der Praxis angepasste (ggf. längere) Absage-Frist zu vereinbaren. Dabei droht aber als neue Gefahr, dass die Frist als unangemessen lang gewertet wird, so dass man wiederum mit leeren Händen dasteht. Häufig ist eine 24-Stunden-Frist (z. B. AG Düsseldorf, 18.02.2003, juris – 48 C 17511/00; AG Fulda, 16.05.2002, Arzt u. Recht 2003, 167 – Az.: 34 C 120/02). Bisher ebenfalls anerkannt in schriftlichen Behandlungsverträgen mit Absage-Vereinbarung wurde eine Frist von 48 Stunden bzw. 5 Arbeitstagen für Zahnersatzarbeiten bei einem Zahnarzttermin (AG Nettetal, 12.09.2006, NJW-RR 2007, 1216 – 17 C 71/03; AG Viersen, 30.12.2005, GesR 2006, 220 – Az.: 17 C 199/05). Maximum ist soweit ersichtlich bisher eine Frist von 14 Tagen bei einem 7 Monate im Voraus bestimmten Termin für eine ambulante Operation, die sowohl die Reservierung eines Operationssaals als auch des entsprechenden Personals erforderlich machte (LG Itzehoe, 06.05.2003, juris – 1 S 264/02).

3. Zusammenfassung

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass nicht unbedingt eine Honorarvereinbarung erforderlich ist, um dem einem vereinbarten Termin fernbleibenden Patienten das ausgefallene Honorar in Rechnung zu stellen. Auch der Weg über § 615 S. 1 BGB bzw. § 280 Abs. 1 BGB steht zur Verfügung.

Die Rechtsprechung zum Thema Honorarausfall ist kontrovers. Die Gerichte haben einen Honoraranspruch für ausgefallenes Honorar teilweise – mit wenig überzeugenden Argumenten - verneint. Genauso gibt es Entscheidungen, in denen ein Honoraranspruch nach §§ 611, 615 BGB zumindest für die Fälle anerkannt worden ist, in denen ein Termin verbindlich vereinbart und für die vereinbarte Zeit kein anderer Patient bestellt worden ist. In diese Fallgruppe sind auch die von Psychotherapeuten mit ihren Patienten vereinbarten Termine - ein-

schließlich des telefonisch vereinbarten Erstgespräches - einzuordnen, da für jeden Patienten klar zu erkennen ist, dass solche zeitintensiven Termine wegen der Art der Behandlung eingehalten werden müssen und deshalb auch kein weiterer Patient für die gleiche Zeit bestellt wird. Ein Honoraranspruch entfällt in diesen Fällen jedenfalls dann, wenn der Psychotherapeut die Möglichkeit hat, seine Dienste anderweitig zu verwenden, § 615 S. 2 BGB, oder wenn der Patient vor dem vereinbarten Termin durch ausdrückliche Erklärung von seinem ihm nach § 627 BGB zustehenden außerordentlichen Kündigungsrecht Gebrauch macht.

Selbst wenn man den Honoraranspruch nach §§ 611, 615 BGB ablehnen sollte, lässt sich dieser noch als Schadensersatzanspruch aus § 280 Abs. 1 BGB wegen Verletzung einer vertraglichen Nebenpflicht begründen. Zu empfehlen ist dabei zum Einen die schriftliche Vereinbarung einer Frist, die bei Terminabsagen zu beachten ist. Es bietet sich die weithin anerkannte Frist von 24 Stunden an, ist es doch in psychotherapeutischen Praxen wahrscheinlich, dass bei Einhaltung dieser Frist ein anderer Patient hätte behandelt werden können, sei es auch jemand, der auf ein erstes Beratungsgespräch wartet. Auf diese Weise ist die Nebenpflicht dokumentiert und der Nachweis eines Schadens (entgangener Gewinn) möglich.

Dr. Uta Rüping
Rechtsanwältin
05.12.2007